

NACHRANG-DARLEHENSVERTRAG

über die Gewährung eines
qualifizierten Nachrangdarlehens

verabredet und abgeschlossen am tieferstehenden Tage zwischen

1. **1000x1000 Crowdbusiness GmbH, FN 410915 m, Hugo-Wolf-Gasse 6a, 8010 Graz**

(in der Folge auch kurz die „Darlehensnehmerin“ genannt),

und

2. **Business Revolution Society, ZVR-Zahl: 731497353, Hugo-Wolf-Gasse 6a, 8010 Graz**

(in der Folge auch kurz der “Darlehensgeber” genannt),

wie folgt:

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die Darlehensnehmerin ist eine Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand unter anderem im Betrieb von Onlineplattformen zur Vernetzung von Investoren und Innovatoren liegt. Die Darlehensnehmerin beabsichtigt im Wege des Crowdinvestings liquide Mittel in Form **eines qualifizierten Nachrangdarlehens** im Gesamtausmaß von maximal **bis zu € 1.499.900,00** einzuwerben.
- 1.2. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Darlehensgeberin mit Crowdinvestoren Treuhand- und Verwaltungsverträge abzuschließen, auf deren Basis unterschiedlich große Anteile an diesem qualifizierten Nachrangdarlehen zwar im eigenen Namen, jedoch treuhändig und sohin auf Rechnung der Crowdinvestoren gehalten werden sollen. Wirtschaftlich betrachtet sollen sohin die Crowdinvestoren als Darlehensgeber auftreten.
- 1.3. Der Darlehensgeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ein **Verlust** des gewährten Kapitals aufgrund der vorliegenden Vertragsgestaltung **möglich** ist (siehe insbesondere Vertragspunkt 7.5).
- 1.4. Der Darlehensnehmerin ist ermächtigt, den gegenständlichen Darlehensvertrag mit einem Volumen von insgesamt maximal € 1.499.900,00 abzuschließen. Die Darlehensnehmerin bestätigt, dass dem Abschluss des gegenständlichen Vertrags keine gesellschaftsvertraglichen, syndikatsvertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen entgegenstehen.
- 1.5. Da sich das Angebot zur Zeichnung des gegenständlichen Darlehens an **weniger als 150 natürliche oder juristische Personen** pro EWR-Staat richtet, ist **weder die Erstellung eines Kapitalmarktprospektes** gemäß § 3 Abs 1 Z 14 Kapitalmarktgesetz jedenfalls erforderlich, **noch** gelten die **Beschränkungen** des am 01.09.2015 in Kraft getretenen **Alternativfinanzierungsgesetzes**.

2. DARLEHENSGEWÄHRUNG UND VERWENDUNGSZWECK

- 2.1. Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrags hiermit ein Darlehen im Ausmaß von bis zu € 1.499.900,00 (nachstehend kurz das „Nachrangdarlehen“). Das Nachrangdarlehen wird unter den in **Vertragspunkt 7.1** weiters festgelegten aufschiebenden Bedingungen gewährt. Abseits dessen stehen der Darlehensnehmerin keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Darlehensgeber zu.
- 2.2. Das Nachrangdarlehen kann von der Darlehensnehmerin nach eigenem Ermessen ausschließlich zur **Finanzierung der weiteren Unternehmensentwicklung und -expansion**, nicht jedoch zum Erwerb von Unternehmensbeteiligungen und sonstigen Kapitalanlagen, verwendet werden. Details sind dem Businessplan in **Anlage ./2.2** zu entnehmen). Festgehalten wird sohin, dass die Darlehensnehmerin kein AIF (Alternativer Investmentfonds) im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 AIFMG ist.
- 2.3. Die Zuzählung des Nachrangdarlehens an die Darlehensnehmerin ist vom Darlehensgeber auf Abruf vorzunehmen, frühestens jedoch dann, wenn die Crowdinvestoren Einzahlungen im Gesamtausmaß von zumindest € 50.000,00 an die Darle-

hensgeberin geleistet haben.

- 2.4. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, den Darlehensbetrag binnen 14 Tagen nach Abruf durch die Darlehensnehmerin auf ein von ihr zu nennendes Geschäftskonto zu überweisen.
- 2.5. Festgehalten wird, dass der Darlehensgeber das vertragsgegenständliche Darlehen auf Basis des diesem Vertrag angeschlossenen Gesellschaftsvertrag der Darlehensnehmerin (**Anlage ./6**) sowie des unter **Anlage ./5** beigefügten Business-Plans gewährt, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Darlehensvertrags darstellen. Für die Richtigkeit und Erreichbarkeit des Business-Plans wird jedoch in keine wie auch immer geartete Form der Haftung übernommen.

3. TREUHÄNDIGE ABWICKLUNG

- 3.1. Die Darlehensgeberin wird mit einer größeren Anzahl an Crowdinvestoren Treuhand- und Verwaltungsverträge abschließen, auf deren Basis unterschiedlich große Anteile an diesem Nachrangdarlehen zwar im eigenen Namen, jedoch treuhändig und sohin auf Rechnung der Crowdinvestoren gehalten werden.
- 3.2. Der Darlehensgeber wird daher zum Treuhänder für die vertragsgegenständliche Darlehenssumme bestellt. Der Treuhänder wird die von den Crowdinvestoren eingeworbenen Darlehensbeträge bis zum Erreichen der Mindestinvestitionssumme (**Vertragspunkt 7.1**) treuhändig verwahren und sodann gesammelt an die Darlehensnehmerin auszahlen (**Vertragspunkt 2.3**).
- 3.3. Vor diesem Hintergrund kommen dem Darlehensgeber die Rechte und Pflichten dieses Vertrages – soweit rechtlich möglich und zulässig – auch anteilig entsprechend der von ihm treuhändig für Crowdinvestoren gehaltenen Nachrangdarlehens zu.

4. RECHTE DES DARLEHENSGEBERS

- 4.1. Dem Darlehensgeber stehen **keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte** hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebes der Darlehensnehmerin, deren Verwaltung und Bilanzierung zu.
- 4.2. Dem Darlehensgeber kommen Kontroll- und Informationsrechte im Sinne des § 118 UGB zu. Der Jahresabschluss ist dem Darlehensgeber über die online Plattform „www.1000x1000.at“ oder über die Website der Darlehensnehmerin oder per Email zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte bestehen nicht.

5. VERGÜTUNG UND LAUFZEIT DES DARLEHENS

- 5.1. Die Verzinsung des gegenständlichen Darlehens bzw der Teile des gegenständlichen Darlehens variiert abhängig von den Darlehensbeträgen, die die einzelnen Crowdinvestoren übernehmen. Das gewährte Darlehen ist verzinst mit
 - a) 3,5 % p.a., wenn der Crowdinvestor einen Darlehensbetrag zwischen € 3.000,00 und € 4.999,99 übernimmt, wobei die Laufzeit 5 Jahre beträgt

- b) 4 % p.a., wenn der Crowdinvestor einen Darlehensbetrag zwischen € 5.000,00 und € 9.999,99 übernimmt, wobei die Laufzeit 6 Jahre beträgt
- c) 4,5 % p.a., wenn der Crowdinvestor einen Darlehensbetrag ab € 10.000,00 übernimmt, wobei die Laufzeit 7 Jahre beträgt

5.2. Die Auszahlung der Verzinsung erfolgt jährlich binnen 14 Tagen nach Bilanzerstellung der Darlehensnehmerin, allerspätestens also 5 Monate nach dem Bilanzstichtag 31.12., somit mit spätestens 14.5. eines Jahres sofern Werktag, ansonsten am nächstfolgenden Werktag.

6. RÜCKZAHLUNG

Die Rückzahlung des Darlehens einschließlich noch nicht ausbezahlter Zinsen erfolgt binnen eines Monats ab Beendigung dieses Vertrags.

7. BEGINN DER LAUFZEIT DES DARLEHENS

7.1. Der vorliegende Vertrag wird **am darauffolgenden 1. Tag eines Monats nach der Einzahlung des Crowdinvestors rechtswirksam** („Tag der Rechtswirksamkeit“), sofern bis dahin die Mindestinvestitionssumme von € 50.000,00 erreicht worden ist (die „aufschiebende Bedingung“). Die Mindestinvestitionssumme gilt als erreicht, wenn der Darlehensgeber mit den Crowdinvestoren Treuhand- und Verwaltungsverträge gemäß dem als **Anlage ./2** über einen Gesamtbetrag von zumindest € 50.000,00 allseitig unterfertigt hat und dieser Betrag auf dem Konto des Darlehensgebers eingegangen ist. Mit dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit beginnt auch der Zinsenlauf.

7.2. Die **Mindestinvestitionssumme von € 50.000,- wurde bereits erreicht**. Die Kampagne läuft solange, bis entweder 149 Investoren investiert haben, oder der Betrag von € 1.499.900,00 eingeworben wurde.

7.3. Das gewährte Darlehen ist befristet auf die Dauer zwischen fünf und sieben Jahren je nach gewähltem Darlehensmodell (**siehe Vertragspunkt 5.1.**), beginnend mit der Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrags. Innerhalb eines Jahres ab Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrags kann dieser nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

7.4. Die **Laufzeit** kann im Einvernehmen der Vertragsparteien **verlängert** werden, wobei ausdrücklich vereinbart wird, dass das Unterbleiben einer Rückmeldung auf eine angebotene Verlängerung binnen einer Frist von 4 Wochen als Zustimmung gilt.

7.5. Vor Ablauf des in **Vertragspunkt 7.3.** genannten Zeitraums kann der vorliegende Vertrag nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Es besteht **während der Vertragslaufzeit kein ordentliches Kündigungsrecht des Anlegers**.

7.6. Der **Darlehensgeber** ist zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn die Darlehensnehmerin das Darlehen vertragswidrig für andere als in **Vertragspunkt 2.2.** beschriebene Zwecke verwendet.

7.7. Weiters ist die Darlehensnehmerin zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem

Grund insbesondere auch dann berechtigt, wenn der Betrieb der unter Vertragspunkt 2.2. beschriebenen Zwecke technisch nicht mehr möglich ist oder erheblich eingeschränkt ist.

8. QUALIFIZIERTE NACHRANGKLAUSEL

Der Darlehensgeber erklärt hiermit, frei von Zwang und bei vollem Bewusstsein, ausdrücklich und unwiderruflich die **uneingeschränkte Nachrangigkeit** aller seiner Forderungen gegenüber der Darlehensnehmerin aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag, dies ungeachtet allfälliger entgegenstehender Vertragsbestimmungen (Rangrücktrittserklärung). Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, die Nachrangigkeit des gegebenen Darlehens, sodass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht fordern kann, wie sie bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde, sowie dass alle Forderungen des Darlehensgebers aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals der Darlehensnehmerin oder – im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin – erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehrt werden können. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, dass im Zweifelsfall der gegenständlichen Vertragsbestimmung uneingeschränkter Vorrang vor allfälligen entgegenstehenden anderen Bestimmungen dieses Darlehensvertrages zukommen soll.

9. ÜBERTRAGUNG DER ANSPRÜCHE AUS DIESEM VERTRAG

- 9.1.** Der Darlehensgeber ist berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag oder mit diesen zusammenhängende Ansprüche mit Zustimmung der Darlehensnehmerin ganz oder teilweise abzutreten, zu verpfänden oder sonst darüber zu verfügen.
- 9.2.** Die Übertragung der Ansprüche aus diesem Vertrag ist nur zulässig, wenn der Übernehmer gegenüber der Darlehensnehmerin schriftlich und rechtsverbindlich seinen vollumfänglichen Eintritt in diesen Vertrag bzw. in alle mit diesem zusammenhängenden Rechte und Pflichten erklärt.

10. KOSTEN

Dem Darlehensgeber entstehen über das gewährte Darlehen hinaus keine weiteren Kosten aus diesem Vertrag.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1.** Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.
- 11.2.** Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für die jeweilige Streitigkeit sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt.
- 11.3.** Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht

anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes.

11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden sich in einem derartigen Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zur Ausfüllung der Lücke so einigen, dass – im Rahmen des rechtlich Möglichen – der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

11.5. Den Vertragsparteien sind beliebig viele Kopien und Abschriften dieses Vertrages auszuhändigen.

Anlagen:

- Anlage ./2 Treuhand- und Verwaltungsvertrag
- Anlage ./5 Business-Plan
- Anlage ./6 Gesellschaftervertrag

Graz, am 21.06.2017



Dr. Reinhard Willfort – 1000x1000 Crowdbusiness GMBH

Wien, am 21.06.2017



Business Revolution Society Verein

Graz, am 21.06.2017



1000x1000 Crowdbusiness GmbH